



GESTATTUNGS-/NUTZUNGSVEREINBARUNG

**zwischen Liberty Networks Germany GmbH (nachfolgend als LNG bezeichnet)
und dem Grundstückseigentümer:in/Gebäudeeigentümer:in/Wohnungseigentü-
mer:in (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)**

Eigentümer

Anrede

Firma

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobilnummer

E-Mail

falls vorhanden, weitere Eigentümer nachstehend

Anrede

Firma

Name 1. Person

Vorname 1. Person

Name 2. Person

Vorname 2. Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

für das/die Grundstück(e)/Gebäude mit folgender(n) Adresse(n):

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

Einschließlich Gebäude(n)

Anzahl der Gebäudeetagen

Anzahl zu versorgender Einheiten

Abweichende Adresse des anzuschließenden Gebäudes: _____

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller:

ja

nein

Seite 1 von 3

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Anrede

Firma

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobilnummer

E-Mail

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1. LNG beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem/diese befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 124 TKG anzuschließen. **Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierendem Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der LNG.**
- 1.2. Der Eigentümer gestattet der LNG, unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch LNG (siehe unter Ziff. 2).
- 1.4. Mitarbeiter der LNG oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- 1.5. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.
- 1.6. Die Art und Weise der Umsetzung bzw. die durch LNG erbrachten Leistungen bestimmen sich aus der Leistungsbeschreibung Haus- und Glasfaseranschluss (abrufbar unter www.hellofiber.de).
- 1.7. LNG ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. LNG ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung des Hausanschlusses (sog. Hausstich) und/oder der Realisierung des Innenhausverkabelung (sog. Wohnungsstich) abzusehen.
- 1.8. Von der LNG verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der LNG, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.

2. Beistellungspflichten des Eigentümers

- 2.1. Der glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (GF-AP) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der Leistungsbeschreibung Haus- und Glasfaseranschluss (abrufbar unter www.hellofiber.de) entnommen werden.
- 2.2. Der vom LNG realisierte Hausstich endet am Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude. Der Eigentümer stellt ggf. vorhandene Infrastruktur (Leerrohre, Steigleitungen und sonstige nutzbare Infrastruktur) kostenfrei bei.

3. Laufzeit

- 3.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der LNG zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- 3.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 3.3. Nach Vertragsbeendigung ist LNG bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

4. Entgelt sowie Kostentragung

- 4.1. LNG realisiert die Gebäudeanbindung (sog. Hausstich) im Rahmen der Leistungsbeschreibung kostenfrei. Lediglich im Falle der Abweichung von den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anbindungs- und Realisierungslängen erfolgt ein gesondertes Angebot für die Mehrkosten. Der Eigentümer stellt der LNG hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 4.2. Der Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.
- 4.3. Der Eigentümer wird die im Eigentum der LNG stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.

5. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind unter www.hellofiber.de zu entnehmen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 6.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig
- 6.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Eigentümer der LNG über diesen Umstand informieren. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 7.2. Die LNG und der Eigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134,145 TKG.
- 7.6. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der LNG.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Liberty Networks Germany